

Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis

für Deutschland und Oesterreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt vierteljährlich 2 Mark, jährlich 7.75 Mark voranzahlbar. Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1.60 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland
jährlich 8.50 Mark voranzahlbar

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft Depositen-
Kasse Berlin, Lindenstraße Nr. 3

Kriegsaufschlag 20% auf alle Preise



Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 60 Pfg., für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 50 Pfg. Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 60 Pfg.) wird mit 200 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint an jedem Donnerstag wechselweise in Voll- und Zwischennummern. Die einzelne Vollnummer kostet 35 Pfg., die Zwischennummer 15 Pfg. Probenummern auf Verlangen kostenfrei

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

Kriegsaufschlag 20% auf alle Preise

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes (E. V.)

19. Juli 1917

Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Jahrg. XLI, Nr. 15

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Die Tätigkeit unserer Korrespondierenden Mitglieder macht sich schon jetzt in hoch erfreulicher Weise bemerkbar. Ein besonderer Fall mag hier Erwähnung finden, da er auch die Öffentlichkeit interessieren wird. Ein Kollege hatte sich mit einem Unterstützungs-gesuche an den Bund gewendet, in dem er sich als vom Unglück verfolgt bezeichnete, weil er durch einen Einbruch große Verluste erlitten habe, dann krank geworden sei usw. Unser Korrespondierendes Mitglied, an das wir uns mit der Bitte um Ermittlung der näheren Umstände wandten, nahm sich der Sache mit großem Eifer und solcher Umsicht an, daß wir innerhalb weniger Tage im Besiße der nötigen Feststellungen waren. Aus diesen geht hervor, daß es sich auch diesmal, wie so oft in derartigen Fällen, um einen jener bedauernswerten Menschen handelt, denen es an jeder Energie fehlt, die jeden kleinen Fehlschlag als großes Unglück betrachten und alles Heil von der Hilfe anderer Menschen erwarten, anstatt sich selbst ein wenig aufzuraffen. Der Einbruchdiebstahl hat vor genau drei Jahren stattgefunden; den dabei erlittenen Schaden bezifferte der Bestohlene selbst auf etwa hundert Mark! Arbeitsfähig ist er, somit heute durchaus in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu erwerben. Schon als Gehilfe würde er 250 Mark monatlich verdienen können. Weitere sehr bezeichnende Einzelheiten möchten wir nicht an die Öffentlichkeit bringen. Soviel aber sagen wir noch, daß die Mittel, über die die Unterstützungskasse des Bundes verfügt, für bedürftigere Kollegen oder deren Familien aufgespart werden müssen. Unserem verehrten Ausschußmitgliede danken wir auch an dieser Stelle für seine umsichtigen, zeitraubenden Ermittlungen. — In der Strafsache gegen den Uhrmachergehilfen

Hugo Wilczek aus Beuthen ist nunmehr leider ein zweiter abschlägiger Bescheid ergangen. Wie wir in Nr. 6 ds. Jahrg. (Seite 74) mitteilten, hat sich Wilczek von einem Kollegen im Saargebiet, bei dem er Stellung angenommen hatte, 100 Mark Reisegeld schicken lassen, aber die Reise nicht angetreten, sondern das Geld einfach anderweitig für sich verbraucht. Die

Staatsanwaltschaft in Beuthen hatte auf erfolgte Anzeige mitgeteilt, daß keine Anklage gegen Wilczek erhoben worden sei. Auf die dagegen eingelegte Beschwerde teilte nunmehr die Sechste Strafkammer des Königlichen Landgerichts in Beuthen unterm 13. Juli ds. J. mit, daß die Beschwerde auf Kosten des Beschwerdeführers als unzulässig verworfen worden sei. In den Gründen wird ausgeführt, daß die Beschwerde sich gegen eine angebliche Entscheidung des Ersten Staatsanwaltes in Beuthen gerichtet habe. Die betreffende Entscheidung sei aber vom Königlichen Amtsgericht in Beuthen durch Beschluß vom 31. Januar 1917 ergangen, durch den der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Beschuldigten abgelehnt worden sei. Gegen diesen Beschluß stehe nur der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu, da es sich um eine öffentliche Klage handelte. — Wir müssen also zu unserem Bedauern und lebhaften Befremden feststellen, daß sowohl das Amtsgericht Beuthen als die dortige Staatsanwaltschaft es ganz in der Ordnung oder wenigstens nicht gesetzlich angreifbar finden, wenn ein Gehilfe, dem ein Meister auf dessen Ersuchen 100 Mark Reisegeld schickt, die angenommene Stelle nicht antritt, ja nicht einmal an den Ort seines neuen Dienstes reist, sondern das ihm lediglich zu jenem Zwecke übersandte Geld einfach anderweitig verbraucht. Nach dem Volksempfinden liegt hier eine Unterschlagung *in optima forma* vor, und der Bescheid der Beuthener Gerichtsbehörden gehört zu jenen leider nicht seltenen Unbegreiflichkeiten, die dem gesunden Rechtsempfinden der Nichtjuristen förmlich in's Gesicht schlagen. In solchen Dingen darf es unseres Erachtens nicht darauf ankommen, ob der die Anzeige erstattende irrtümlicherweise einen Betrug statt einer Unterschlagung oder umgekehrt zur Anzeige bringt, sondern nur darauf, ob eine gewissenlose Schädigung eines Unschuldigen vorliegt. Eine solche muß unter allen Umständen strafbar sein, und Sache der Gerichtsbehörden müßte es unseres Erachtens sein, jene strafbare Handlung unter den richtigen Para-